

# Jugendamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0727/21

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0270/21 - Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

#### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Der o.g. Änderungs-/Ergänzungsantrag ist abzulehnen.

#### Begründung:

Mit der DS 1810/17 wurden die Verpflegungsentgelte für kommunale Kindertageseinrichtungen mit Gültigkeit ab 01.01.2018 beschlossen. Daraufhin gab es eine formelle Anpassung der Entgeltordnung im Jahr 2019 (DS 1153/19).

Die erhebliche Steigerung der Personal- und Sachkosten in den Vorjahren bedingen folglich eine Anpassung der Höhe des Verpflegungsentgeltes (DS 0270/21). Gemäß § 29 Abs. 3 ThürKigaG sind die Verpflegungskosten durch die Eltern zu tragen.

Die in der DS 0270/21 enthaltenen Ausgaben für den Sammelnachweis 3 – Energie, Wasser, Abwasser umfassen 142,0 TEUR. Dieser Wert bezieht sich lediglich auf den Küchenbetrieb aller kommunalen Kindertageseinrichtungen und entspricht dem Durchschnittswert der Jahre 2018-2020 zzgl. der im Jahr 2021 berücksichtigten Kostenerhöhung aufgrund gestiegener Marktpreise.

Der Gesetzgeber hat zu den Verpflegungskosten geregelt, dass diese keine Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürKigaG darstellen. Darüber hinaus ist im § 29 Abs. 3 ThürKiga festgelegt, dass Verpflegungskosten alle Kosten verbunden mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten sind. Folglich werden die Personalkosten der Küchen, der Naturaleinsatz sowie die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Entsorgung etc. den Verpflegungskosten hinzugerechnet. Das Jugendamt hat zu dieser Thematik bereits mehrfach begründet Stellung genommen (DS 1769/18 – Informationen zu den Verpflegungskosten; DS 2012/18 – Handhabung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes bei der Zuordnung von Verpflegungs- und Betriebskosten; DS 0277/19 – Umsetzung der Vereinbarung des Runden Tisches Verpflegungsentgelt sowie DS 1668/18 – Klarheit für Eltern bei den Beiträgen zur Kita-Verpflegung). Demnach ist die Vorgehensweise der Stadt Erfurt gesetzeskonform und entspricht zudem den Empfehlungen des Runden Tisches "Verpflegungskosten in Thüringer Kindertageseinrichtungen" vom 01.11.2018.

Es wird kritisch angemerkt, dass das Herauslösen der Kosten für den SN 3 aus dem Verpflegungsentgelt der kommunalen Kindertageseinrichtungen auch eine analoge Verfahrensweise bei den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft bedingen würde, um eine Gleichbehandlung gemäß § 1 ThürKigaG zu gewährleisten. Das würde bedeuten, dass die bisher im Verpflegungsentgelt der Träger enthaltenen Kosten für Energie, Wasser, Abwasser

entfallen und analog gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG als Zuschuss durch die Stadt Erfurt bereitgestellt werden. Auch für die Verpflegung in Kindertagespflege müsste im Sinne der Gleichbehandlung ein entsprechender städtischer Zuschuss gezahlt werden. Beides würde zu enormen finanziellen Mehraufwendungen für die Stadt Erfurt führen. Dabei handelt es sich um eine rein freiwillige Leistung.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Anlagenverzeichnis**

gez. Peilke  
Unterschrift Amtsleitung

30.04.2021  
Datum